

Rahmenvereinbarung über die Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für die KZVWL

Zwischen der

**Kassenzahnärztlichen Vereinigung WL
Auf der Horst 25
48147 Münster**

- nachfolgend „**KZVWL**“ genannt -

und dem

[Zuschlagsempfänger, wird nachgetragen]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ genannt -

wird im Rahmen einer nationalen Ausschreibung die folgende Rahmenvereinbarung über Durchführung der Grundbetreuung Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit geschlossen:

Präambel

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) setzt sich für ein gesundes, sicheres und wertschätzendes Arbeitsumfeld ein. Die Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens ihrer Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Personal- und Organisationsentwicklung. Um diesen Anspruch zu erfüllen und die betrieblichen Anforderungen an eine wirksame Gesundheits- und Arbeitsschutzkultur bestmöglich umzusetzen, beabsichtigt die KZVWL, die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung durch einen qualifizierten externen Dienstleister sicherzustellen.

Die Betreuung soll dazu beitragen, gesundheitliche Risiken frühzeitig zu erkennen, Arbeitsbedingungen kontinuierlich zu verbessern und die Beschäftigten im Arbeitsalltag fachkundig zu unterstützen. Neben der regelmäßigen Grundbetreuung umfasst dies auch die bedarfsgerechte Erbringung weiterer betriebspezifischer Leistungen – etwa im Rahmen von betriebspezifischen Unfall- und Gesundheitsgefahren, betrieblichen Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation oder bei externe Entwicklungen mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation der KZVWL.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Rahmenvereinbarung über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der KZVWL.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Durchführung der Grundbetreuung Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit für die KZVWL nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**.
2. Über die Leistungen nach Absatz 1 hinaus erbringt der Auftragnehmer bei Bedarf zusätzliche betriebsspezifische Betreuungsleistungen entsprechend den in Ziffer 3 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 genannten Aufgabenfeldern sowie nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**.
3. Der Auftragnehmer setzt im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich Personen ein, die die jeweils erforderliche Fachkunde (§§ 3, 4 DGUVV 2) sowie – soweit gesetzlich gefordert – die erforderlichen behördlichen Ermächtigungen besitzen. Die entsprechenden Nachweise sind der KZVWL auf Anforderung vorzulegen.
4. Die KZVWL wird gemäß WZ-Schlüssel nach Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUVV 2 der Betreuungsgruppe III (0,5 Std. / Jahr pro Mitarbeitendem) zugeordnet.
5. Der Auftragnehmer übernimmt alle Leistungen, Arbeiten und Tätigkeiten, die zur vollständigen Durchführung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erforderlich sind.
6. Der Auftragnehmer nimmt die Gestellung der für die Durchführung der Rahmenvereinbarung beruhenden Personal- und Sachmittel selbst und in eigener Verantwortung vor.
7. Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in dieser Rahmenvereinbarung und in ihren Anlagen aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Er hatte Gelegenheit, hierzu in dem Vergabeverfahren, welches dem Abschluss der Rahmenvereinbarung voran ging, Bieterfragen zu stellen.

§ 2

Einzelabrufe

1. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden durch Einzelabruf der KZVWL vergeben.
2. Für sämtliche auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge gilt in Summe eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 1.400 Personenstunden bezogen auf die maximal zulässige Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung von vier Jahren (davon 200 Personenstunden für Grundbetreuung Arbeitsmedizin nach DGUVV 2, 300 Personenstunden für Grundbetreuung Arbeitssicherheit nach DGUVV 2 und 900 Personenstunden für weitere betriebsspezifische Betreuungsleistungen).
3. Darüber hinaus gelten für sämtliche auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 240 Gripeschutzimpfungen sowie von 340 Bildschirmarbeitsplatzvorsorgeuntersuchungen bezogen auf die maximal zulässige Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung von vier Jahren.
4. Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabrufverpflichtung der KZVWL besteht nicht.
5. Für die Einzelaufträge gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Bestandteile entsprechend, soweit nicht in den Einzelabrufen anders geregelt.

§ 3

Verantwortlicher Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer benennt einen für die Durchführung der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlichen Ansprechpartner, der die zur Durchführung dieser

Rahmenvereinbarung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann, sowie einen Stellvertreter.

2. Dieser Ansprechpartner ergibt sich aus der **Anlage 05: Verantwortlicher Ansprechpartner**.

§ 4

Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung die im Vergabeverfahren zur Rahmenvereinbarung angegebenen Unterauftragnehmer einsetzen. Darüber hinaus bedarf der Unterauftragnehmereinsatz der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KZVWL. Das gilt auch für den Austausch von Unterauftragnehmern während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Die KZVWL darf ihre Zustimmung insoweit jeweils nur aus sachlichem Grund verweigern. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden sollen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Unterauftragnehmer die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen.
3. Für alle Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, hat er diese zur Beachtung des § 128 GWB zu verpflichten. Im Weiteren hat der Auftragnehmer insoweit eine Hinwirkungspflicht.

§ 5

Laufzeit / Kündigung

1. Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2026 und hat eine Grundlaufzeit von zwei Jahren.
2. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von der KZVWL gekündigt wird, höchstens jedoch bis zum 31.12.2029 (Höchstlaufzeit).
3. Sollten Einzelverträge über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus laufen, so gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für die noch laufenden Einzelverträge bis zu ihrer Beendigung weiter. § 625 BGB findet keine Anwendung.
4. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
5. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.
7. Soweit die in § 2 Absatz 2 verbindlich vorgegebene Höchstabnahmegrenze erreicht ist, verliert die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

§ 6

Vergütung des Auftragnehmers

1. Für die Leistungen des Auftragnehmers aufgrund dieser Rahmenvereinbarung hat die KZVWL die sich aus **Anlage 03: Preisblatt** ergebende Vergütung zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die Vergütung des Auftragnehmers für Leistungen im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erfolgt in jeder Hinsicht abschließend durch die in der Anlage 03: Preisblatt angegebenen Preise. Die vorgesehene Vergütung beinhaltet insbesondere alle Haupt- und Nebenleistungen des Auftragnehmers (sofern relevant, auch die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten sowie die Übertragung von Lizenzen) und alle Auslagen und Kosten. Fahrzeiten werden nicht berechnet.

3. Erfolgte Zahlungen der KZVWL bedeuten keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
4. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers werden von der KZVWL nur dann vergütet, wenn sie von der KZVWL vorab schriftlich verlangt worden und entsprechend dokumentiert sind und hierüber von dem Auftragnehmer eine entsprechende Abrechnung aufgestellt wird. Zusatzleistungen sind nach den gleichen kalkulatorischen Ansätzen zu vergüten wie die anderen vereinbarten Leistungen.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Vergabeverfahren zu dieser Rahmenvereinbarung und alle ihm im Zuge der Durchführung der Rahmenvereinbarung von der KZVWL zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der KZVWL, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden, oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Es ist ihm untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
3. Im Weiteren wird auf die **Anlage 11: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes** verwiesen. Diese Datenschutzerklärung ist für jeden Mitarbeitenden des Auftragnehmers vor dem Beginn seines Tätigwerdens für die KZVWL bei dieser vorzulegen. Der Auftragnehmer darf keine Mitarbeitenden bei der KZVWL einsetzen, die die Datenschutzerklärung nicht abgegeben haben.

§ 8 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

1. Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) der Text dieser Rahmenvereinbarung
 - b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen der KZVWL im Vergabeverfahren
 - c) Anlage 02: Leistungsbeschreibung
 - d) Anlage 03: Preisblatt (= Vordruck 08)
 - e) Anlage 04: Qualitätskonzept (= Vordruck 09)
 - f) Anlage 05: Verantwortlicher Ansprechpartner (= Vordruck 06)
 - g) Anlage 06: Soweit relevant: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02)
 - h) Anlage 07: Soweit relevant: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe (= Vordruck 07)
 - i) Anlage 08: Soweit relevant: Nachweis Unterauftragnehmer (= Vordruck 07a)
 - j) Anlage 09: Soweit relevant: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (= Vordruck 05)
 - k) Anlage 10: Soweit relevant: Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit (= Vordruck 05a)
 - l) Anlage 11: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes bei der KZVWL
 - m) Anlage 12: Hausordnung für externe Dienstleister
 - n) Anlage 13: Leitlinie Informationssicherheit und Datenschutz
 - o) Anlage 14: Richtlinie zum Lieferanten- / Dienstleistermanagement

- p) Anlage 15: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)
 - q) Anlage 16: Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tarif-treue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung stehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Für die Einhaltung der Schriftform im Sinne dieser Rahmenvereinbarung genügen das Telefax oder der Austausch eingescannter Dokumente per E-Mail.
3. Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihr beruhenden Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Münster.
5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und / oder unanwendbar sein oder im Laufe der Auftragsabwicklung werden, oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und / oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird zum Teil die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

[...], den

Münster, den

Auftragnehmer

KZVWL